

A. Allgemeine Regeln

§ 1 Vertragsinhalt

1. Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von CAD+T[®]. Sie gelten auch für vorvertragliche geschäftliche Kontakte, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung von Verträgen. Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen von CAD+T[®], andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn CAD+T[®] ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Auch wenn beim Abschluss weiterer Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten die AVB von CAD+T[®] im kaufmännischen Verkehr in ihrer jeweils gültigen Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
3. Die Darstellung von Beschaffenheitsmerkmalen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen sind keine Garantiezusagen. Die Zusage einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von CAD+T[®].
4. Angebote von CAD+T[®] sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich schriftlich als bindend bezeichnet. Angebote des Auftraggebers sind für diesen vier Wochen verbindlich. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung von CAD+T[®] oder dadurch zustande, dass CAD+T[®] den Auftrag ausführt. Ein solcher Auftrag liegt auch bei einem mündlichen Dienstleistungsabruf oder sonstigen Aufforderungen zu Leistungen vor.
5. CAD+T[®] kann Subunternehmer mit der Durchführung der Leistungen beauftragen.
6. Für die Lieferungen von Software und Hardware gelten die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über den Kaufvertrag ergänzend, auch wenn Dienstleistungen (z. B. Schulung, Customizing, Anpassungen) ergänzend hinzukommen. Für isolierte Dienstleistungen (insbesondere für Beratung, Schulung, Pflegeleistungen) gelten die Vorschriften über den Dienstvertrag.

§ 2 Auswahl der Produkte und Vorgaben

1. Dem Auftraggeber sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software bekannt. Er hat überprüft, dass die Spezifikation der Vertragsgegenstände seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Er muss sich im Zweifel vor Vertragsschluss sachkundig beraten lassen. CAD+T[®] bietet Beratungsleistungen gegen gesonderte Vergütung an.
2. Anforderungen des Auftraggebers an die Leistungen von CAD+T[®] gibt der Auftraggeber schriftlich vor, z. B. in Form einer Anforderungsbeschreibung oder eines Pflichtenheftes. Die Umsetzung der Anforderungen muss schriftlich vertraglich vereinbart sein.
3. Soweit die Beschreibung der Anforderungen an die Lieferungen und Leistungen von CAD+T[®] von dem Auftraggeber nicht selbständig durchgeführt werden kann, insbesondere im Rahmen der Pflichtenhefterstellung für die Erstellung oder Anpassung von Software, unterstützt CAD+T[®] den Auftraggeber gegen gesonderte Vergütung. Die gemeinsam erarbeitete Anordnungsbeschreibung (Pflichtenheft) gilt spätestens 14 Tage nach der Fertigstellung und Vorlage von CAD+T[®] von dem Auftraggeber als genehmigt, wenn er nicht schriftlich in nachvollziehbarer Weise Mängel, Lücken oder Widersprüche rügt. Die Anforderungsbeschreibung bildet die verbindliche Grundlage für die weitere Zusammenarbeit.

§ 3 Leistungsumfang

1. Maßgebend für den Umfang und die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung von CAD+T[®] oder der Vertrag sowie falls vom Auftraggeber beauftragt, die genehmigte Anforderungsbeschreibung. Sonstige Angaben sind nur verbindlich, wenn CAD+T[®] diese als verbindlich schriftlich bestätigt hat.
2. Software, auch wenn sie für den Auftraggeber entwickelt wurde, überlässt CAD+T[®] in Form des Maschinencodes. Ein Benutzerhandbuch, das auch im Programm enthalten sein kann, erhält der Auftraggeber für die Standardsoftware. Für die Individualsoftware sowie für Softwareanpassungen erhält er ein Benutzerhandbuch dann, wenn dies vertraglich schriftlich vereinbart war.
3. Das Softwareprogramm sowie alle dazugehörigen Unterlagen (z. B. Benutzerhandbuch, Installationsanweisungen etc.) werden in deutscher Sprache geliefert, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist.
4. Die Entwicklung von Individualsoftware erfolgt nach dem Stand der Technik und Maßgabe von CAD+T[®].
5. Der Auftraggeber kann schriftlich Änderungen und Ergänzungen verlangen. CAD+T[®] kann die Ausführungen des Änderungsverlangens schriftlich verweigern, wenn ihr die Ausführung im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist oder wenn die Änderungen oder Erweiterungen nicht durchführbar sind. Die Reduzierung der Leistung kann der Auftraggeber nicht verlangen. Die Kündigung bleibt ihm jedoch vorbehalten.
6. Soweit die tatsächliche Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (insbesondere Vergütung, Termine, Leistungsgegenstand) hat, werden die Vertragsparteien eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelung vornehmen. Hierfür übergibt CAD+T[®] dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Zeitspanne ein Angebot über die durch den Änderungswunsch verursachten zusätzlichen Kosten und die notwendigen Änderungen des Zeitplans. Die Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste von CAD+T[®]. Wenn sich der Auftraggeber zu dieser Aufstellung nicht innerhalb von 10 Tagen ab Überlassung schriftlich äußert oder wenn sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von 4 Wochen ab der Überlassung dieses Angebots über eine Vertragsanpassung einigen, führt CAD+T[®] den Vertrag ohne Berücksichtigung des Änderungswunsches aus.
7. CAD+T[®] wird die Leistungen mit solchen technischen Hilfsmitteln erbringen, die CAD+T[®] für erforderlich oder zweckmäßig hält und die CAD+T[®] zur Verfügung stehen.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der CAD+T Consulting GmbH (im Folgenden kurz CAD+T[®] genannt)

§ 4 Urheberrecht und Rechteinräumung

1. Die von CAD+T[®] gelieferte Software (Programm und Handbuch) ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software und an im Rahmen der Pflege überlassene Software sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsanbahnung und Durchführung oder im Rahmen der Schulung von CAD+T[®] überlassenen Unterlagen stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich CAD+T[®] zu. Dies gilt auch, soweit die Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden ist. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat CAD+T[®] entsprechende Verwertungsrechte.
2. Der Auftraggeber erhält die nicht ausschließlichen Befugnisse, die er benötigt, um die Software in seinem Betrieb für eigene Zwecke dauernd so zu nutzen, wie dies in den nachfolgenden Regelungen und den Handbüchern beschrieben ist. Die Vermietung, die Verleihung, die Verbreitung sowie der Rechenzentrumsbetrieb der Software sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CAD+T[®] nicht erlaubt.
 - a) Der Auftraggeber darf die Programme auf die Arbeitsspeicher und die Festplatten der vertraglich bestimmten Art und Anzahl von Rechnern laden und an der vertraglich bestimmten Art und Anzahl von Arbeitsplätzen oder Benutzern (User) nutzen. Er darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen, die als solche zu kennzeichnen und wenn möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen sind. Nur zu diesen Zwecken darf der Auftraggeber die Programme vervielfältigen. Die Handbücher sowie sonstige von CAD+T[®] überlassenen Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Für die Software und die Kopien gilt § 15.
 - b) Die Dekompilierung der Programme zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen ist nur im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig und nur, wenn CAD+T[®] trotz schriftlicher Anfrage des Auftraggebers die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen angemessener Frist zur Verfügung stellt. CAD+T[®] ist berechtigt, hierfür eine angemessene Vergütung zu verlangen.

Alle anderen Verwertungsarten der Software, insbesondere die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen sind untersagt, es sei denn, die Handlungen sind für die Erhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung und der Fehlerbeseitigung erforderlich und werden von CAD+T[®] oder dem jeweiligen Rechtsinhaber nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers nicht angeboten.

3. Der Auftraggeber darf die Software nur als Ganzes und nur mit schriftlicher Erlaubnis von CAD+T[®] an Dritte weitergeben. Die bloße Reduktion von Arbeitsplätzen/Benutzern berechtigt nicht zur Weitergabe der Software hinsichtlich der nicht mehr genutzten Arbeitsplätze/Benutzer. CAD+T[®] wird die Erlaubnis zur Weitergabe erteilen, wenn der Auftraggeber vor der Weitergabe schriftlich versichert, dass er die Nutzung der Software endgültig einstellt und keine Kopie zurückbehält, und wenn sich der Dritte schriftlich CAD+T[®] gegenüber zur Einhaltung der vertraglichen Nutzungs- und Weitergabe Regeln verpflichtet. Der Auftraggeber überlässt dem Dritten die Datenträger und Handbücher im Original.
4. Wenn der Auftraggeber ein Leasingunternehmen ist und vertraglich vereinbart wurde, dass die Software zum Zwecke des Weitervermietens erworben wurde, wird CAD+T[®] die Zustimmung zur Vermietung und zu einem Wechsel des Mieters erteilen, wenn das Leasingunternehmen den jeweiligen Mieter CAD+T[®] mit Adresse benennt und eine schriftliche Erklärung des jeweiligen Mieters vorlegt, indem sich der Mieter schriftlich unmittelbar CAD+T[®] gegenüber zur Einhaltung der vertraglichen Nutzungsregeln und im Falle der endgültigen Überlassung der Software an den Mieter auch zur Einhaltung der Weitergabe Regeln verpflichtet. CAD+T[®] kann in diesem Fall die Leistungen und Lieferungen, wenn das Leasingunternehmen nicht bei Vertragsabschluss widerspricht, direkt dem Mieter gegenüber erbringen.
5. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Quellprogramme und der Entwicklungsdokumentation. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, erhält der Auftraggeber die Software, bestehend aus dem Maschinenprogramm und einem Exemplar des Bedienerhandbuchs, in der bei Auslieferung aktuellen Version.
6. Jede Nutzung der Programme, die über die Regelungen in diesen Vertragsbedingungen und des jeweiligen Vertrages hinausgeht (z.B. höhere Rechnerklassen, höhere Arbeitsplatzzahl/Benutzerzahl) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CAD+T[®]. Die weitergehende Nutzung stellt CAD+T[®] gemäß aktueller Preisliste dem Auftraggeber in Rechnung.
7. Der Auftraggeber wird CAD+T[®] im Falle einer Schutzrechtsverletzung seitens Dritter nach besten Kräften und im Rahmen des Zumutbaren bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung von Rechten unterstützen. Der Auftraggeber unterrichtet CAD+T[®] unverzüglich schriftlich, wenn Dritte auf die Software von CAD+T[®] zugreifen wollen; er hat Dritte auf das nur eingeschränkte Nutzungsrecht hinzuweisen.

§ 5 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber wirkt bei der Erbringung der Leistung mit. Er erteilt CAD+T[®] rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und gibt alle erforderlichen Erklärungen ohne schuldhaftes Zögern ab. Er hält die ihm von CAD+T[®] im Rahmen der Leistungserbringung übergebenen Unterlagen auf dem neuesten Stand und archiviert sie.
2. Soweit es für die Vertragserfüllung nützlich ist, unterstützt der Auftraggeber CAD+T[®] bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich, indem er rechtzeitig und im erforderlichen Umfang z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hardware, Betriebssystem und Basissoftware, für die Anlage von CAD+T[®] kompatible Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber sorgt für die kostenlose Zurverfügungstellung aktueller Systemprogrammversionen, falls nichts anderes vereinbart ist sowie für Netzwerk-, Datenbank- und sonstige System- bzw. anwendungsnahe Software, sofern dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist.
3. Der Auftraggeber führt vor dem Echtbetrieb auf eigene Kosten ausreichend Softwaretests durch und trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Vertragsgegenstände ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten, z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse usw.
4. Der Auftraggeber führt vor Beginn der Pflegeleistungen und sonstigen zur Leistungserbringung erforderlichen Eingriffen von CAD+T[®] in die EDV-Anlage eine Datensicherung durch oder stellt auf andere Weise sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. CAD+T[®] wird den Auftraggeber rechtzeitig vor solchen Eingriffen verständigen.
5. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass zum Zeitpunkt der Programmübergabe fachkundiges, in der Bedienung der Liefergegenstände ausgebildetes Personal zur Verfügung steht. CAD+T[®] bietet Schulungen regelmäßig an.
6. CAD+T[®] kann Leistungen, insbesondere Pflegeleistungen mittels Fernwartung erbringen. Der Auftraggeber sorgt auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen und gewährt CAD+T[®] nach entsprechender telefonischer Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage.
7. Kommt der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug, ist CAD+T[®] berechtigt, ihre Leistungen zurückzubehalten. Weitere Rechte von CAD+T[®] bleiben unberührt. Ist der Auftraggeber in Mitwirkungsverzug und leistet CAD+T[®] dennoch, stellt sie ihren Aufwand entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung. Dies gilt auch für den Mehraufwand, der CAD+T[®] dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, lückenhafter, nachträglich berichteter Angaben wiederholt werden müssen.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der CAD+T Consulting GmbH (im Folgenden kurz CAD+T[®] genannt)

- Die Vertragspartner benennen bei Vertragsabschluss (§ 1.4 AVB) einen Ansprechpartner oder Projektleiter (gegebenenfalls auch dessen Vertreter). Der Ansprechpartner (Projektleiter) des Auftraggebers ist der Gesprächspartner von CAD+T[®], er sorgt für eine gute Kooperation und führt unverzüglich die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungen herbei. Die Vertragspartner teilen einander den Wechsel der Personen des Ansprechpartners schriftlich mit.
- Der Auftraggeber weiß, dass er mit allem Engagement die Arbeit von CAD+T[®] fördern muss. Er ist sich der mit der Systemumstellung verbundenen Belastung des Betriebsablaufes bewusst.

§ 6 Leistungszeit, Verzögerungen

- CAD+T[®] erbringt Leistungen werktags montags bis freitags zu den üblichen Geschäftszeiten in ihren Räumen oder nach Absprache in den Räumen des Auftraggebers. Im letzteren Fall sind die Fahrzeiten und die Fahrtkosten vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.
- Angaben zum Leistungs- und Lieferzeitpunkt oder Angaben zu Meilensteinterminen in Projektplänen sind unverbindlich, es sei denn, CAD+T[®] hat einen Liefertermin schriftlich als verbindlich zugesagt. Die Selbstbelieferung bleibt stets vorbehalten; CAD+T[®] steht also in Bezug auf Lieferungen und Leistungen Dritter nur dafür ein, dass die Bestellung ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Nichtbelieferung im übrigen nicht auf Gründen beruht, die CAD+T[®] verschuldet hat. Teillieferungen sind zulässig, soweit die gelieferten Teile isoliert sinnvoll nutzbar sind.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen nachkommt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden die Fristen angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung sowie einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich Anforderungen ändern oder über solche Anforderungen verhandelt wurde und während dieser Zeit eine Leistungserbringung ruhte.
- Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem CAD+T[®] durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern oder technischen Einrichtungen ohne Verschulden von CAD+T[®], Nichtbelieferung durch Zulieferer), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen, und um eine angemessene Anlaufzeit nach der Behinderung.
- CAD+T[®] gerät nur durch Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristen müssen angemessen sein. Sie dürfen nicht kürzer als 12 Arbeitstage sein.
- Wenn dem Auftraggeber die Projektstörungen oder Verzögerungen zurechenbar sind, stellt CAD+T[®] Mehrkosten in Rechnung.

§ 7 Zahlung, Preise, Gefahrtragung, Aufrechnung und Abtretung

- Die Zahlungen sind sofort nach Eingang der Rechnung ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar. CAD+T[®] kann Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % (p.a.) und Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. CAD+T[®] kann einen höheren Schaden nachweisen. Bei Verzug des Auftraggebers ist CAD+T[®] berechtigt, sämtliche noch ausstehenden Forderungen und alle bis zum vollen Ausgleich fälligen werdenden Forderungen sofort fällig zu stellen.
- Leistungen, insbesondere Dienstleistungen (Beratung, Konfiguration, Installation, Test etc.), die nicht ausdrücklich von dem jeweiligen Vertrag erfasst sind, sind nach Aufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu vergüten. Entsprechend der gültigen Preisliste zu vergüten sind Zubehör, Datenträger, Mehrkosten für Leistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der üblichen Arbeitszeit oder bei dem Auftraggeber durchgeführt werden.
- Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist CAD+T[®] berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Für Leistungen, die nach Aufwand berechnet werden, erfolgt die Abrechnung im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Durchführung oder jeweils am Monatsende gegen Nachweis des erbrachten Aufwandes sowie der Zusatzkosten. Für Schulungsleistungen erfolgt die Rechnungsstellung nach Eingang der Anmeldung.
- Zu allen Preisen kommt die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzu.
- CAD+T[®] versendet Vertragsgegenstände auf Kosten des Auftraggebers. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von CAD+T[®]. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe der ordnungsgemäß verpackten Ware an die Transportperson auf den Auftraggeber über.
- ORG-Schecks und PRO-Schecks berechtigen den Kunden, im jeweils definierten Umfang Beratungs- oder Programmierleistungen zu besonderen Konditionen abzurufen. Solche Schecks sind im Voraus zu vergüten. Eine Rückvergütung im Falle des gesamten oder teilweisen Nichtabrufs von Leistungen oder eine Verrechnung von nicht abgerufenen Leistungen mit anderen Leistungen von CAD+T[®] ist ausgeschlossen, es sei denn, CAD+T[®] ist aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Überschreitet der Auftraggeber den im Rahmen des jeweiligen Schecks vereinbarten Leistungsumfang, ist CAD+T[®] berechtigt, den nicht vom Scheck erfassten Aufwand gegenüber dem Auftraggeber entsprechend der gültigen Preisliste abzurechnen.
- Der Auftraggeber kann nur mit von CAD+T[®] anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zahlungen des Auftraggebers werden stets nach §§ 1415 und 1416 ABGB verrechnet. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur auf Ansprüche aus diesem Vertrag stützen.
- Der Auftraggeber kann Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CAD+T[®] an Dritte abtreten. Ist der Auftraggeber ein Leasingunternehmen und wurde der Vertrag zum Zwecke der Weiterbenutzung abgeschlossen, bedarf einer Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag, z. B. der Gewährleistungsansprüche, nur der schriftlichen Mitteilung durch den Auftraggeber und dessen Mieter.

§ 8 Annahme der Lieferung und Leistung

1. Nach jeder Lieferung und Leistung kann CAD+T[®] von dem Auftraggeber eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und mängelfrei ist. Die Erklärung darf nur verweigert werden, wenn die Lieferung oder Leistung wesentliche oder nicht nachbesserungsfähige Mängel hat.
2. Die Erklärung gilt als abgegeben, wenn der Auftraggeber die Vertragsgegenstände länger als drei Wochen seit der Lieferung rügelos nutzt oder seine Billigung auf andere Weise ausdrückt, z. B. durch Schweigen auf ein Annahme- oder Abnahmeverlangen oder durch Zahlung der Vergütung.
3. Abs. 1 und 2 gelten auch für Teilleistungen. Hier erstreckt sich die Billigung jedoch nicht auf solche Eigenschaften der Lieferung und Leistung, die erst im Zusammenhang mit den späteren Lieferungen und Leistungen geprüft werden können.

§ 9 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Leistungen von CAD+T[®] unverzüglich entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften (§ 377 HGB) durch einen qualifizierten Mitarbeiter untersuchen zu lassen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen. Der Mangel muss so beschrieben sein, dass er reproduzierbar ist. Diese Verpflichtung richtet sich nach den Möglichkeiten des Auftraggebers, Mängel festzustellen und zu benennen. Eine Rüge muss Informationen über die Art des Mangels, das Modul, in dem der Mangel aufgetreten ist sowie die Arbeiten, die am Computer bei Auftreten des Mangels durchgeführt wurden, enthalten.

§ 10 Gewährleistung

1. CAD+T[®] gewährleistet, dass die Lieferung und Leistung zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht sowie für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist und soweit eine bestimmte Beschaffenheit nicht vereinbart ist, eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach Art der Sache erwarten durfte.
2. CAD+T[®] stellt die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter, die die Benutzung durch den Auftraggeber nach den Regeln des jeweiligen Vertrages behindern oder ausschließen, zur Verfügung. Falls Dritte die Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend machen, unterrichtet dieser CAD+T[®] unverzüglich schriftlich. Er darf ohne schriftliche Zustimmung von CAD+T[®] Ansprüche Dritter nicht anerkennen.
3. CAD+T[®] erbringt Gewährleistung zunächst durch kostenlose Nacherfüllung. Dienstleistungen können von CAD+T[®] wiederholt werden. Die Nacherfüllung im Falle von Hardwaremängeln erfolgt nach Wahl von CAD+T[®] durch Instandsetzung oder Neulieferung. Die Nacherfüllung von Softwareleistungen erfolgt nach Wahl von CAD+T[®] durch Überlassen eines neuen Programmstandes, der den Mangel nicht enthält oder dadurch, dass CAD+T[®] Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bis zur Lieferung des nächsten fehlerbereinigten Programmstandes, wird der Auftraggeber die Umgehungslösung anwenden. Komplexe Software vergleichbarer Art kann üblicherweise nicht vollständig fehlerfrei erstellt werden, es ist daher nicht in jedem Fall eine völlige Beseitigung eines Sachmangels möglich. Ein neuer Programmstand oder der vorhergehende Programmstand, der den Mangel nicht enthalten hat sowie Ersatzhardware sind vom Auftraggeber auch dann zu übernehmen, wenn dies für ihn zu einem zumutbaren Anpassungsaufwand führt.
4. Bei Liefergegenständen Dritter, insbesondere Software und Hardware eines Vorlieferanten wird die für die Nacherfüllung benötigte Zeit von dessen Organisation abhängen. Wenn dem Kunden ein Zuwarten auf die nächste mangelbereinigte Softwareversion nicht zumutbar ist, versucht CAD+T[®], eine Umgehungslösung zu erarbeiten.
5. Falls die Nacherfüllung von CAD+T[®] verweigert wird, ihr unzumutbar ist, oder nach mehreren Versuchen mindestens zwei Versuche bezüglich desselben Mangels, soweit die Komplexität der Software nicht weitere Nacherfüllungsversuche rechtfertigt – endgültig fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung angemessen herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Dauerschuldverhältnissen steht dem Auftraggeber statt des Rücktritts das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen leistet CAD+T[®] nach Maßgabe von § 11. Für jeden Fall der Vertragsbeendigung gilt § 12 ergänzend.
6. Der Auftraggeber trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Mängel. Er überlässt CAD+T[®] im Gewährleistungsfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mängelbeseitigung gemäß § 5.
7. Störungen oder Mängel, die durch die Umgebung (z. B. Betriebssystem, Software und andere Hardware) der vertragsgegenständlichen Hardware und Software verursacht oder mitverursacht sind oder sein können, können CAD+T[®] solange nicht angelastet werden, als solche die Leistung dieses Vertrages nicht betreffende Störungen nicht ausgeräumt oder ausgeschlossen sind. Wird CAD+T[®] dennoch tätig oder stellt sich nachträglich heraus, dass kein Mangel der Lieferungen und Leistungen von CAD+T[®] vorlag, stellt sie dem Auftraggeber den entstandenen Aufwand in Rechnung. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Störung aus der Leistung von CAD+T[®] resultiert.
8. Voraussetzung für die Gewährleistung ist stets eine Mängelrüge gemäß § 9 und der Nachweis des Auftraggebers, dass der Mangel auf den Lieferungen und Leistungen von CAD+T[®] beruht. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen befreien CAD+T[®] von ihrer Leistungspflicht bezogen auf diese Rüge. Soweit CAD+T[®] dennoch tätig wird, stellt sie den Aufwand in Rechnung.
9. Die Gewährleistung setzt weiter voraus, dass der Auftraggeber die Software oder Hardware nicht verändert oder die Software entgegen den vertraglichen Vorgaben, insbesondere § 4, genutzt hat und seine Mitarbeiter im Umgang mit der Software und Hardware geschult hat, es sei denn, der Auftraggeber beweist, dass der Mangel hiervon unabhängig ist. Entsteht wegen nicht von CAD+T[®] vorgenommener Änderungen der Software bei der Mangelsuche und -beseitigung ein Mehraufwand bei CAD+T[®], hat der Auftraggeber diesen zu tragen.
10. Die Gewährleistungszeit dauert zwölf Monate und beginnt mit der Ablieferung oder Abnahme.

§ 11 Haftung

1. CAD+T[®] haftet nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit. Ist CAD+T[®] verpflichtet, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung), Schadensersatz zu leisten oder vergebliche Aufwendungen zu ersetzen, so erfolgt dies nur im folgenden Umfang:
 - Bei Vorsatz haftet CAD+T[®] in voller Höhe.
 - Bei grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung einer Garantiezusage haftet CAD+T[®] in Höhe des tatsächlich entstandenen und vorhersehbar gewordenen Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Garantie verhindert werden sollte.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der CAD+T Consulting GmbH (im Folgenden kurz CAD+T[®] genannt)

- Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CAD+T[®] nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht oder einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist auf Ersatz des Schadens, der typisch und voraussehbar war, begrenzt auf die aus dem betroffenen Vertrag geschuldete Vergütung für alle aus diesem Vertrag resultierenden und nach dieser Regelung zu ersetzenden Schäden. Bei Wartungs- und Pflegeverträgen ist die Haftung nach dieser Regelung begrenzt auf die Vergütung für 1 Monat pro Schadensfall, für alle Schadensfälle pro Kalenderjahr auf die insgesamt jährlich zu zahlende Vergütung.
 - Soweit CAD+T[®] zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichtet ist, gelten diese Regeln entsprechend.
2. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn CAD+T[®] ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, weil ein Zulieferer nicht ordnungsgemäß liefert. CAD+T[®] haftet nur, wenn sie eine Bestellung gegenüber einem Dritten nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat oder die Nichtbelieferung auf Gründen beruht, die CAD+T[®] verschuldet hat.
 3. Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
 4. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet CAD+T[®] nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
 5. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.
 6. Die Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren, soweit in diesen Bedingungen keine kürzere Frist vereinbart ist (§ 10, Ziff. 10) und soweit die Ansprüche nicht auf Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder der Freiheit beruhen und nicht aus Vorsatz oder Arglist gegeben sind, in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

§ 12 Beendigung des Leistungsaustausches

1. Vor jeder beabsichtigten Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z. B. durch Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt Leistung) hat der Auftraggeber CAD+T[®] die Pflichtverletzung konkret zu benennen und ihn mit angemessener Frist zur Beseitigung der Störung aufzufordern. Zusätzlich ist die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches von dem Auftraggeber anzudrohen. Die Androhung lässt seinen Erfüllungsanspruch unberührt. Soweit das Gesetz eine Fristsetzung für entbehrlich erachtet, ist die Androhung der Leistungsbeendigung ausreichend.
2. Erbringt CAD+T[®] auf das Beseitigungsverlangen des Auftraggebers Leistungen, um die Störung zu beseitigen, so wird der Auftraggeber zur Vermeidung beiderseitiger Rechtsunsicherheit auf Verlangen von CAD+T[®] binnen zehn Arbeitstagen endgültig erklären, ob er am bestehenden Vertrag festhält. Falls dies nicht geschieht, ist der weitere Leistungsaustausch ausgeschlossen.
3. CAD+T[®] wird auf eine Beanstandung mit Fristsetzung eine Stellungnahme abgeben, auch wenn eine Ablehnungsandrohung nicht erteilt wurde. Die Mitteilung, dass CAD+T[®] bereit ist, der Beanstandung abzuweichen, bedeutet kein Anerkenntnis und lässt ihre Rechte (z. B. auf höhere Vergütung) unberührt.
4. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen der Schriftform. Die Regeln von Ziff. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn CAD+T[®] ein Recht auf Vertragsbeendigung zusteht.
5. Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Vertragsbeendigung Gebrauch und trifft ihn für den Umstand, der ihn zur Vertragsbeendigung berechtigt, eine Mitverantwortung, bleiben daraus resultierende Schadensersatzansprüche von CAD+T[®] unberührt.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

1. CAD+T[®] behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Der Auftraggeber hat CAD+T[®] bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten von den Rechten von CAD+T[®] zu unterrichten.
2. Die Forderungen des Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherheit sämtlicher Forderungen von CAD+T[®] aus dem Geschäftsverhältnis an CAD+T[®] abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert wird. Der Auftraggeber ist bis zum Widerruf berechtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen und wird sie in Höhe der bestehenden Forderung an CAD+T[®] weiterleiten. CAD+T[®] wird die Einzugsberechtigung widerrufen, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät oder CAD+T[®] Kenntnis von Umständen erlangt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers beeinträchtigen. CAD+T[®] wird dann die Abtretung dem Kunden des Auftraggebers gegenüber offen legen.

§ 14 Widerrufsvorbehalt

1. Der Auftraggeber ist bereits vor vollständiger Zahlung zur Nutzung der Software gemäß den vertraglichen Bestimmungen berechtigt.
2. CAD+T[®] kann die Nutzungsbefugnisse aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, die Nutzungsbeschränkungen in § 3 nicht einhält oder gegen die Geheimhaltungspflicht in § 15 verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung nicht sofort unterlässt.
3. Bei Widerruf der Nutzungsbefugnis hat der Auftraggeber die Originalsoftware und vorhandene Kopien herauszugeben und gespeicherte Programme zu löschen. Er hat CAD+T[®] gegenüber die vollständige Herausgabe und Löschung schriftlich zu versichern.

§ 15 Geheimhaltung und Verwahrung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die von CAD+T[®] gelieferte Software und vom Auftraggeber hergestellte Kopien hiervon. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
2. Mitarbeiter der Vertragspartner und an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte, die dienstlich Zugang zu den in Abs. 1 genannten Gegenständen haben, sind schriftlich über die Geheimhaltung- und Sicherungspflicht zu belehren. Für die Mitarbeiter des Auftraggebers gilt dies auch hinsichtlich der Rechtsverhältnisse an der Software und den Befugnissen des Auftraggebers gemäß § 4.

B. Ergänzende Regeln für Softwarepflege

§ 16 Pflegeleistungen

1. Das zu pflegende Softwareprodukt ist im Software-Pflegevertrag bestimmt und beinhaltet folgende Leistungen von CAD+T[®]:
 - a) Hilfe bei Störungen
Der Auftraggeber wird CAD+T[®] anhand einer schriftlichen Meldung (§ 17 Abs. 3) vermutete oder nachweisliche Programmfehler mitteilen. CAD+T[®] analysiert die Störung und gibt Hinweise auf die vermutliche Störungsursache. Bei Mängeln der Software erhält der Auftraggeber Informationen zur Störungsbeseitigung oder Hinweise zur Störungsumgehung. Fehler werden im folgenden neuen Programmstand, gegebenenfalls schon früher beseitigt. Ein Anspruch auf Fehlerbeseitigung außerhalb eines neuen Programmstandes und auf Beseitigung von geringfügigen Fehlern besteht nicht.
 - b) Telefonservice
Der Auftraggeber erhält telefonische Hilfe bei Störungen und bei der Anwendung der Software. Es werden nur Anfragen des Systemverantwortlichen oder dessen Vertreter bearbeitet. CAD+T[®] weist darauf hin, dass der Telefonservice nicht das Nachschlagen im Handbuch ersetzt. Solche Anfragen und Anfragen, die wegen fehlender Inanspruchnahme der angebotenen Schulungen entstehen, rechnet CAD+T[®] entsprechend der gültigen Preisliste ab. Der Telefondienst ist zu den üblichen Geschäftszeiten besetzt. Anfragen werden kurzfristig bearbeitet.
 - c) Weiterentwicklung
CAD+T[®] entwickelt die Software im Hinblick auf Qualität und Funktionalität fort. CAD+T[®] kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob Vorschläge und Anregungen des Auftraggebers hierbei berücksichtigt werden.
 - d) Update-Lieferungen (Release)
CAD+T[®] stellt dem Auftraggeber neue, fehlerbereinigte und weiterentwickelte Programmstände sowie solche Programmstände zur Verfügung, die Anpassungen an eine Betriebssystem und/oder Datenbankfolgeversion enthalten. Diese erhält er in Form des Maschinenprogramms, soweit erforderlich mit Ergänzungen zu dem Benutzerhandbuch. Der Auftraggeber installiert die neuen Programmstände selbst. Die Installation durch CAD+T[®] sowie eventuell erforderliche Schulungen werden von CAD+T[®] entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
 - e) Upgrade Angebote (neue Module/Versionen)
CAD+T[®] informiert den Auftraggeber über neue, erweiterte Versionen des Softwareprodukts. Der Auftraggeber erhält die neue Version mit einem vertraglich zu vereinbarenden Abschlag vom aktuellen Listenpreis, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Information durch CAD+T[®] einen Lieferauftrag erteilt.
 - f) Informationen
CAD+T[®] stellt dem Auftraggeber Informationen über seine Release- und Versionsplanung sowie über neue Produkte zur Verfügung und gibt nützliche Hinweise.
2. Die Pflegeleistungen von CAD+T[®] beschränken sich auf den aktuellen und den diesem vorhergehenden von CAD+T[®] gelieferten und freigegebenen Programmstand der Software. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, die im Rahmen der Pflege gelieferten Programmstände in angemessener Frist zu installieren, es sei denn, dies ist mit einem unzumutbaren Nachteil für ihn verbunden. Ein solcher Nachteil liegt zum Beispiel vor, wenn der Einsatz des neuen Programmstandes, auch bei einer Aufrüstung der Hardware durch den Auftraggeber, technisch nicht möglich ist. Bei Unzumutbarkeit können beide Vertragspartner den Pflegevertrag kündigen. § 19 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. CAD+T[®] kann die Pflege gegen Vergütung ihres Aufwandes fortführen.
3. Die Pflegeleistungen erstrecken sich nicht auf individuell angepasste oder vom Auftraggeber oder von Dritten veränderte Software, es sei denn, solche Leistungen werden von dem Auftraggeber gegen entsprechende Vergütung gesondert beauftragt.
4. Die Fehlerbeseitigung bei Individualsoftware, insbesondere Softwaremodifikationen und -erweiterungen sowie die Übertragung von Modifikationen/Erweiterungen in weiter entwickelte Versionen der Standardprogramme, erfolgt gegen Vergütung nach Aufwand und nach besonderer Beauftragung durch den Auftraggeber.
5. Für Softwareleistungen im Rahmen des Pflegevertrages erhält der Auftraggeber die in § 4 eingeräumten Befugnisse. Nach Zusendung eines neuen Programmstandes und Ablauf einer angemessenen Installationsfrist entfallen die Nutzungsbefugnisse für den vorherigen Programmstand.
6. Auf Wunsch des Auftraggebers können weitere Leistungen gegen Vergütung nach Aufwand von CAD+T[®] erbracht werden, insbesondere Organisationsberatung, Installation neuer Versionen, Schulung, Wiederherstellung zerstörter Dateien und anwender eigener Daten, die Reorganisation von Speichermedien, Bearbeitung kundeneigener Datenträger (Programminstallation, Konvertierung, Datenüberspielung etc.), vom Auftraggeber gewünschte Einarbeitungsleistungen, notwendige Umstellungen bzw. Anpassungen an ein neues oder geändertes Hardware- bzw. Betriebssystem.
7. Beauftragt der Auftraggeber die Installation des neuen Programmstandes, kann es bei der Installation oder bei erforderlichen Nacharbeiten zu kurzzeitigen Einschränkungen des Rechnerbetriebes kommen.

§ 17 Besondere Pflegebedingungen

1. Durch die Pflegeleistungen können sich Abweichungen von den in Handbüchern, Prospekten und sonstigen Abbildungen enthaltenen Spezifikationen ergeben.
2. Pflegeleistungen können von Seiten des Auftraggebers nur von dem Systemverantwortlichen oder von dessen Vertreter angefordert werden. Zum Systemverantwortlichen und dessen Vertreter können nur Mitarbeiter des Auftraggebers ernannt werden, die ausreichend fachkundig sind und intensiv in der Handhabung der betreffenden Hardware und Software geschult wurden.
3. Der Auftraggeber trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Störungen. Hierzu gehören die Anfertigung eines Störungsberichts auf dem von CAD+T[®] überlassenen Formular mit der genauen Schilderung der Störung und deren Auswirkung. Ferner stellt der Auftraggeber CAD+T[®] Systemprotokolle und Speicherauszüge, betroffene Eingabe- und Ausgabedaten, Zwischen- und Testergebnisse und andere zur Veranschaulichung der Störung geeignete Unterlagen zur Verfügung.
4. Der Auftraggeber dokumentiert Änderungen der Konfiguration und des Umfeldes der Software und teilt diese CAD+T[®] rechtzeitig schriftlich mit. Dies gilt auch für die Änderung des Aufstellungsorts der Software. Ist CAD+T[®] eine solche Mitteilung nicht zugegangen oder führen die Änderungen für CAD+T[®] zu nicht zumutbaren Erschwernissen, ist CAD+T[®] von ihrer Leistungspflicht befreit.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der CAD+T Consulting GmbH (im Folgenden kurz CAD+T[®] genannt)

5. Werden durch Pflegeleistungen technische Änderungen beim Auftraggeber notwendig, trägt er den Aufwand für die Anpassung seiner Hardware- oder Softwareumgebung, es sei denn, es ist ihm unzumutbar. In diesem Fall gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.
6. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass CAD+T[®] im Falle der Fremdsoftware auf eventuelle Einschränkungen der Pflegeleistung durch den Vorlieferanten Rücksicht nehmen muss. Dies kann den Umfang der Pflegeleistung von CAD+T[®] verringern. CAD+T[®] wird den Auftragnehmer über eventuelle, auch zukünftige Einschränkungen informiert halten. CAD+T[®] wird versuchen, Umgehungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

§ 18 Vergütung

1. CAD+T[®] erhält für die Erbringung der Pflegeleistung die vertraglich vereinbarte monatliche Gebühr zuzüglich Umsatzsteuer. Die Pflege- und Wartungsgebühr ist jährlich im Voraus zu zahlen. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 1, 5-6.
2. Die Pauschale deckt den Aufwand ab, der per Telefon, Datenträgeraustausch oder Schriftverkehr sowie Pflegearbeiten in den Räumen von CAD+T[®] während der üblichen Arbeitszeit entsteht. CAD+T[®] stellt Pflegeleistungen, die außerhalb der bei CAD+T[®] vertraglich vereinbarten Leistungszeit erbracht werden sowie Einsätze bei dem Auftraggeber, Fahrtkosten und Spesen gesondert in Rechnung. Stellt sich heraus, dass die Störung durch unsachgemäße Behandlung oder Eingriffe des Auftraggebers oder durch sonstige, nicht von CAD+T[®] zu vertretende oder der betreffenden Software nicht zurechenbare Umstände entstanden ist, oder verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten, so stellt CAD+T[®] die Leistungen ebenfalls gesondert in Rechnung.
3. Wird die zu pflegende Standardsoftware erweitert oder wird die Software in einem anderen Umfang genutzt oder erfolgt eine Änderung des Aufstellungsortes, ist die Pflegevergütung entsprechend der jeweils gültigen Preisliste von CAD+T[®] anzupassen.
4. CAD+T[®] kann die Pflegevergütung durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende ändern. Eine solche Änderung ist jedoch frühestens 12 Monate nach Abschluss des Pflegevertrages für das erfasste Vertragsobjekt zulässig und darf die Vergütung des vorausgehenden 12-Monats-Zeitraums nicht um mehr als 10 % übersteigen. Soweit eine Erhöhung der Vergütung von mehr als 7,5 % des vorausgehenden 12-Monats-Zeitraums erfolgt, kann der Auftraggeber den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.

§ 19 Vertragsdauer- und Beendigung von Software-Pflegeverträgen

1. Der Pflegevertrag kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden, erstmals zum Ende des zweiten Vertragsjahres seit Vertragsabschluss. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.
2. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist unter Angabe des Kündigungsgrundes und Setzen einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes zuvor schriftlich anzudrohen. Wichtige Gründe für eine Kündigung sind unter anderem:
 - Zahlungsverzug über drei Monate;
 - Verletzung der dem Auftraggeber obliegenden Pflichten, insbesondere gemäß § 4, § 5 und § 15;
 - wenn gegen den Auftraggeber ein Konkursverfahren oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren eröffnet oder mangels Vermögen abgelehnt wird oder wenn ein gerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet wird.
3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber steht CAD+T[®] ein der bisherigen Leistung entsprechender Anteil der Vergütung zu. Hat CAD+T[®] den wichtigen Grund, der den Auftraggeber zur Kündigung berechtigt, zu vertreten, erhält CAD+T[®] die Vergütung nur, wenn dem Auftraggeber die bisher erbrachte Leistung nützlich ist.

C. Besondere Bedingungen für Schulungen

§ 20 Schulungen

1. Eine von CAD+T[®] angekündigte Schulung wird von CAD+T[®] durchgeführt, wenn die jeweils bei der Ankündigung genannte Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Ist die Zahl eine Woche vor dem Schulungstermin nicht erreicht, ist CAD+T[®] nicht verpflichtet, die Veranstaltung durchzuführen, es sei denn, die verbleibenden Teilnehmer äußern den Wunsch, dass das Seminar trotzdem durchgeführt wird. In diesem Fall erhöht sich die Teilnahmegebühr anteilig für jeden Teilnehmer um die Differenz zwischen der tatsächlich von CAD+T[®] erlangten Vergütung und der Vergütung bei Vorliegen der Mindestteilnehmerzahl.
2. CAD+T[®] kann, ohne Angabe von Gründen, jederzeit den angekündigten Referenten durch eine gleiche fachkundige Person austauschen.
3. Liegen wichtige Gründe vor, z. B. Verhinderung des Referenten, kann CAD+T[®] jederzeit gegen Rückerstattung der Seminargebühren eine Veranstaltung ausfallen lassen. CAD+T[®] wird in solchen Fällen bemüht sein, Ersatztermine anzubieten. CAD+T[®] ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Absage eines Termins rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
4. Die Rechnungsstellung für die Schulungsveranstaltung erfolgt gleichzeitig als Auftragsbestätigung.
5. Der Auftraggeber kann eine abgegebene Anmeldung jederzeit durch eine andere als die angemeldete Person wahrnehmen lassen.
6. Der Auftraggeber kann ohne weitere Kosten von der Anmeldung bis zu vier Wochen vor der Schulungsveranstaltung zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt nach diesem Zeitpunkt, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Stornogebühr in Höhe von 25 % des Seminarbeitrages zu bezahlen. Der Rücktritt muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.
7. Von CAD+T[®] auf Wunsch des Auftraggebers vorgenommene Hotelreservierungen erfolgen stets im Auftrag, im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. CAD+T[®] erbringt diese Leistung als reine Gefälligkeitsleistung.

D. Schlussbestimmungen

§ 21 Schriftform, Gerichtsstand

1. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Textform ist hierfür nicht ausreichend.
2. Handelsvertreter von CAD+T[®] haben keine rechtsgeschäftliche Vollmacht von CAD+T[®].
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das zuständige Gericht am Sitz von CAD+T, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder gleichgestellt ist. CAD+T[®] ist auch berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftraggebers allgemein zuständig ist.
Es gilt ausschließlich österreichisches mit Ausnahme der UNCITRAL-Kaufgesetze.